



OTIF/RID/RC/2019/12
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/12)

27. Dezember 2018

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Erläuternde Bemerkung für die Zuordnung zur Eintragung UN 3363

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, die Vorschriften des Abschnitts 2.1.5 in Bezug auf die Zuordnung klarzustellen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Bemerkung in Abschnitt 2.1.5 und Aufnahme einer erläuternden Bemerkung.

Einleitung

1. Die Umsetzung der neuen Eintragungen der UN-Nummern 3537 bis 3548 wirft einige Zweifel bei Anwendern und Behörden auf. Es ist nicht klar, wie Gegenstände klassifiziert werden sollen.
2. In Unterabschnitt 2.1.5.1 wird die Wahlmöglichkeit gegeben, diese Gegenstände entweder der offiziellen Benennung für die Beförderung derjenigen gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten sind, zuzuordnen oder in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.1.5 zu klassifizieren. In Unterabschnitt 2.1.5.3 wird klargestellt, dass der Abschnitt 2.1.5 nicht für Gegenstände gilt, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A bereits eine genauere offizielle Benennung für die Beförderung besteht.

3. Die Bemerkung unter der Überschrift des Abschnitts 2.1.5 wurde verfasst, um diese Regel zu unterstreichen und zu erläutern, dass bei Gegenständen, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der begrenzten Mengen des Kapitels 3.4 enthalten, die UN-Nummer 3363 zu verwenden ist. Dies entspricht den in Unterabschnitt 2.1.2.5 aufgeführten Verfahrensregeln.
4. Der Text ", ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548" und die Bemerkung in der Sondervorschrift 301, die auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.47 während der Gemeinsamen Tagung im September 2017 eingeführt wurden, sind äußerst schwer verständlich und erreichen nicht das von den Autoren angestrebte Ziel. Aus dem Lesen dieser Texte ergibt sich, dass es nicht möglich ist, die UN-Nummer 3363 für Gegenstände zu verwenden, die bereits einer der Eintragungen der UN-Nummern 3537 bis 3548 entsprechen. Nach Ansicht der Schweiz wird der Zweck des informellen Dokuments INF.47, nämlich die Verwendung der UN-Nummer 3363 auch bei den Eintragungen der UN-Nummern 3537 bis 3548 zu ermöglichen, durch diesen Text nicht erreicht; das Gegenteil ist der Fall.
5. Die UN-Nummer 3363 GEFAHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN ist eine Sammeleintragung des Typs B gemäß Unterabschnitt 2.1.1.2. Gemäß den Zuordnungsgrundsätzen des Unterabschnitts 2.1.2.5 hat diese Eintragung Vorrang vor den UN-Nummern 3537 bis 3548, die spezifische Eintragungen des Typs C sind. Dies schließt die Verwendung der UN-Nummern 3537 bis 3548 aus, wenn die in diesen Gegenständen enthaltenen Mengen die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a genannten Mengen nicht überschreiten. In diesem Fall darf nur die UN-Nummer 3363 verwendet werden, wenn die Gegenstände gefährliche Stoffe dieser Gefahrenklassen enthalten.
6. Darüber hinaus löst der aktuelle Wortlaut der Bemerkung keine Probleme, die für die Anwender möglicherweise wichtiger sind. Anwender, die Maschinen benutzen, befüllen die Maschinen vor der Beförderung mit gefährlichen Gütern (z. B. Reinigungsmittel), verwenden das Produkt am Bestimmungsort und kehren mit der ungereinigten leeren Maschine zurück. Für die erste Beförderung kann eine der Eintragungen der UN-Nummern 3537 bis 3548 verwendet werden, aber für den Rücktransport (leer, ungereinigt) ist gemäß Unterabschnitt 2.1.2.5 nur die Eintragung der UN-Nummer 3363 zulässig. Eine solche Umklassifizierung für ein und denselben Gegenstand aufgrund der enthaltenen Menge ist keineswegs praktikabel.
7. In Bezug auf die Bemerkung zur Sondervorschrift 301 ist nicht klar, welche Bedeutung dem Ausschluss der UN-Nummern 3537 bis 3548 von dem Ausdruck "(für die) bereits eine offizielle Benennung für die Beförderung besteht" gegeben werden sollte. Der doppelte Ausschluss dieser Eintragungen von dem Satz "Sie darf nicht für Maschinen oder Geräte verwendet werden, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A bereits eine offizielle Benennung für die Beförderung besteht." führt zu dem Schluss, dass die Eintragung der UN-Nummer 3363 anstelle der Eintragungen der UN-Nummern 3537 bis 3548 verwendet werden muss. Dies ist nicht der Zweck dieser Bemerkung.
8. Aus diesem Grund schlägt die Schweiz vor, die Bemerkung in Abschnitt 2.1.5 und die Bemerkung der Sondervorschrift 301 zu ändern.

Antrag 1

9. In der Bemerkung unter der Überschrift des Abschnitts 2.1.5 ", ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548," streichen und die Bemerkung neu als "Bem. 1" bezeichnen:

"**Bem. 1.** Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben, ~~ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548,~~ und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, siehe UN-Nummer 3363 und Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3."

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. Abweichend von den Zuordnungsgrundsätzen des Unterabschnitts 2.1.2.5 dürfen Gegenstände, die eine offizielle Benennung für die Beförderung unter einer spezifischen Eintragung [der UN-Nummern 3537 bis 3548] haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, anstelle der Sammeleintragung der UN-Nummer 3363 der entsprechenden spezifischen Eintragung zugeordnet werden und unter dieser Eintragung befördert werden."

10. Die Schweiz ist der Ansicht, dass die Bemerkung unter der Sondervorschrift 301 bei Annahme dieses Antrags überflüssig ist. Eventuell könnte der Text der oben erwähnten Bem. 2 den derzeitigen Text in der Bemerkung der Sondervorschrift 301 ersetzen.

Antrag 2a

11. Die Bemerkung zur Sondervorschrift 301 streichen.

Antrag 2b

12. Die Bemerkung zur Sondervorschrift 301 erhält folgenden Wortlaut:

"Bem. Abweichend von den Zuordnungsgrundsätzen des Unterabschnitts 2.1.2.5 dürfen Gegenstände, die eine offizielle Benennung für die Beförderung unter einer spezifischen Eintragung [der UN-Nummern 3537 bis 3548] haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, anstelle der Sammeleintragung der UN-Nummer 3363 der entsprechenden spezifischen Eintragung zugeordnet werden und unter dieser Eintragung befördert werden."
